

SEESTADT BREMERHAVEN



Richtlinie zur Gewährung einer Projektförderung im Rahmen des Landesprogramms „Lokales Kapital für soziale Zwecke“ in Bremerhaven

ESF-Förderperiode

2021 – 2027



**Magistrat der Stadt Bremerhaven
Amt für kommunale Arbeitsmarktpolitik – 83 –
Postfach 21 03 60, 27524 Bremerhaven**



**BREMERHAVEN
MEER ERLEBEN!**

Richtlinie zur Gewährung einer Projektförderung im Rahmen des Landesprogramms „LOS – Lokales Kapital für soziale Zwecke“ in Bremerhaven

1. Zuwendungszweck und Gegenstand der Förderung

Das Programm „LOS – Lokales Kapital für soziale Zwecke“ fördert niedrigschwellige Kleinstvorhaben, sogenannte Mikroprojekte, die einen Betrag zur sozialen Teilhabe und Beschäftigungsfähigkeit der Menschen in sozial benachteiligten Quartieren in Bremerhaven leisten. Bevorzugter Fördergegenstand sind Vorhaben, die nicht über bestehende Programme gefördert werden können.

Zielgruppen der lokalen Kleinstprojekte sind sozial benachteiligte Menschen, insbesondere langzeitarbeitslose Menschen, Menschen mit Migrationshintergrund, Alleinerziehende und Menschen mit Behinderung bzw. gesundheitlichen Einschränkungen.

Durch Unterstützung, Aktivierung und Qualifizierung vor Ort sollen die Menschen in den Sozialräumen dabei unterstützt werden, eigeninitiativ zu werden. Darüber hinaus soll ihnen ein Anschluss an den Arbeitsmarkt bzw. die Nutzung weiterer arbeitsmarktbezogener Instrumente ermöglicht werden.

Mit dem Programm sollen folgende Ziele verfolgt werden:

- die Erhaltung und Förderung der Beschäftigungsfähigkeit und damit die Ermöglichung sozialer Teilhabe von sozial benachteiligten Zielgruppen,
- der Einstieg von benachteiligten Zielgruppen in niedrigschwellige, lokale Angebote mit dem Ziel der Ermöglichung weiterer Integrationsschritte,
- die Entwicklung / Weiterentwicklung lokaler Identität und die Förderung des sozialen Zusammenhaltes und sozialer Netzwerke in Gebieten mit besonderen Problemlagen,
- der Abbau von Benachteiligungen von Menschen mit Migrationshintergrund, Frauen und alleinerziehenden Personen,
- die Unterstützung von beschäftigungsorientierten Netzwerken und die Intensivierung der Kooperation von arbeitsmarkt- und sozialpolitischen Projekten im Quartier.

Förderfähig sind Projekte, die mittels konkreter und nachprüfbarer Zielgrößen inhaltlich auf die Ziele des Programms einzahlen.

Projekte für Kinder und Jugendliche unterhalb der 8. Schulklasse sowie für Personen im Rentenalter sind nur in begründeten Ausnahmefällen förderfähig, z. B. wenn über Kinder die Erwachsenen erreicht werden oder wenn das Vorhaben ganz klar auf die Vorbereitung zu Berufsorientierungsmaßnahmen hinzielt.

Diese Förderrichtlinie wurde entsprechend den Vorgaben der Nr. 16.2 VV zu § 44 LHO in Verbindung mit Art. 7 I VO (EU) 2021/1060 erlassen.

Es gelten die Regelungen der „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und dem

Europäischen Sozialfonds (ESF) - ANBest-EU“ sowie die „Allgemeine Förderrichtlinie der ESF-Verwaltungsbehörde des Landes Bremen“.

2. Zuwendungsempfängende

Antragsberechtigt sind öffentliche oder private Stellen, Einrichtungen mit oder ohne Rechtspersönlichkeit sowie natürliche Personen, die in Bremerhaven angesiedelt sind. Für eine Förderung ist eine betriebliche Steuernummer erforderlich, bei Einzelunternehmen genügt eine Gewerbeanmeldung, bei natürlichen Personen ein Nachweis über die für das Projekt notwendige Qualifikation.

Antragstellende Einzelunternehmen, die den sog. „Freien Berufen“ angehören, können an Stelle der geforderten Gewerbeanmeldung eine Mitteilung des zuständigen Finanzamtes, bei dem die betriebliche Steuernummer geführt wird, vorlegen, dass die Einnahmen als Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit eingestuft werden.

Die Antragstellenden müssen zudem über ausreichende fachliche Erfahrungen in der Arbeit mit der Zielgruppe verfügen.

3. Zuwendungsvoraussetzungen (Auswahlkriterien)

Gesonderte Zuwendungsvoraussetzungen, die über Nummer 1 VV zu § 44 LHO hinausgehen, bestehen nicht.

4. Art, Umfang und Höhe der Förderung

Förderfähig sind Kleinstvorhaben mit einer Maximallaufzeit von bis zu zwei Jahren, die Förderhöchstsumme beträgt 20.000 € und kann bis zu 100% der Projektkosten betragen. Förderfähig sind alle Ausgaben, die eindeutig mit der Projektdurchführung verbunden sind, etwa Personalkosten, Honorarkosten, Kosten für externe Leistungen und Sachausgaben.

Die Förderung erfolgt als Projektförderung (Zuwendungsart) in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses als Festbetragsfinanzierung (Finanzierungsart).

Für eine vereinfachte Abrechenbarkeit des Vorhabens kann die bewilligende Stelle, sofern eine sachgerechte Pauschalisierung möglich ist, eine Gemeinkostenpauschale von bis zu 15% der Ausgaben für das hauptamtlich sozialversicherungspflichtig beschäftigtes Projektpersonal anerkennen. Alternativ kann ein Betrag in Höhe von bis zu 25% der direkten Ausgaben auf Basis einer fundierten Kalkulation festgelegt werden.

5. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die Zuwendung wird nur unter Einhaltung folgender Nebenbestimmungen gewährt:

- Der Zuwendungsempfängende hat materielle Daten gemäß den Bescheidbestimmungen zu erheben und der bewilligenden Stelle zu übermitteln
- Der Zuwendungsempfängende weist in allen Veröffentlichungen, die aus der Zuwendung finanziert werden (z.B. Büchern, Informationsbroschüren, Faltblättern, o.Ä) auf die Förderung aus dem Europäischen Sozialfonds hin. Alle Publikationen, die aus der Zuwendung finanziert werden, sind außerdem kostenfrei abzugeben.

6. Verfahren

6.1. Antragsverfahren

Die Beantragung erfolgt per Einzelantragsverfahren. Antragstellungen sind laufend möglich.

Für eine Antragstellung sind die durch den Magistrat Bremerhaven bzw. das Amt für kommunale Arbeitsmarktpolitik vorgegebenen Antragsformulare zu nutzen.
(<https://www.bremerhaven.de/de/verwaltung-politik-sicherheit/buergerservice/adressen-oeffnungszeiten/amt-fuer-kommunale-arbeitsmarktpolitik.22503.html>)

Im Antrag ist ein eindeutig messbares und nachweisbares Projektziel darzustellen, nach Möglichkeit sind separat bepreiste Zwischenziele zu benennen. Zwischenziele können mit bis zu 50% der Gesamtfördersumme kalkuliert werden.

6.2. Bewilligungsverfahren

Die Prüfung der Förderfähigkeit des Vorhabens erfolgt durch eine lokale Koordinierungsstelle. Diese prüft, ob das Vorhaben mit der allgemeinen Programmatik des Programms übereinstimmt. Der Antrag zum Vorhaben wird anschließend dem lokalen Entscheidungsgremium vorgelegt. Ein Bescheid ergeht erst nach dem Votum des Gremiums.

Die im Bescheid bewilligten Ziele und Zwischenziele sind verbindlich und können im Projektverlauf nicht mehr angepasst oder verändert werden.

6.3. Auszahlung und Verwendungsnachweis

Grundsätzlich erfolgt die Auszahlung der bewilligten Förderung einmalig nach Prüfung des Verwendungsnachweises. Ein solcher ist nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch 3 Monate nach Ablauf der Maßnahme, dem Magistrat/Amt für kommunale Arbeitsmarktpolitik vorzulegen. Er besteht aus einem Sachbericht über die Verwendung der Mittel und das erzielte Ergebnis. Im Sachbericht sind insbesondere die Aktivitäten und die Zielerreichung ausführlich zu beschreiben. Das Erreichen des Gesamtzieles und von ggfs. vereinbarten Zwischenzielen ist mit den vereinbarten Nachweisen zu belegen. Ausschlaggebend für die Auszahlung ist die vollständige Erreichung und Dokumentation der im Zuwendungsbescheid vereinbarten Ziele.

Auf Antrag ist die Auszahlung einer Vorauszahlung in Höhe von bis zu 40% der bewilligten Gesamtfördersumme möglich. Im Falle einer Nichterreichung der Ziele ist diese Vorauszahlung ggfs. verzinst zurückzuerstatten.

Im Falle der Festsetzung separat bepreister Zwischenziele löst die Erreichung und der Nachweis dieser Zwischenziele eine Teilauszahlung (von max. weiteren 50% der bewilligten Gesamtfördersumme) aus. Im Falle einer weiteren Zielverfehlung werden Teilbeträge, die auf Grundlage der Erreichung von Zwischenzielen ausbezahlt wurden, nicht zurückgefordert.

Es gelten die Regelungen der Allgemeinen Fördergrundsätze zum Verwendungsnachweisverfahren. Die nötigen Formulare und Unterlagen sind für Vorhaben in Bremerhaven auf der Webseite des Amtes für kommunale Arbeitsmarktpolitik des Magistrats in Bremerhaven erhältlich (verlinkt über <https://www.bremerhaven.de/de/verwaltung-politik-sicherheit/buergerservice/adressen-oeffnungszeiten/amt-fuer-kommunale-arbeitsmarktpolitik.22503.html>).

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in den Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind

7. Kontrollverfahren

Unter Beachtung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind bei der Vergabe von Zuwendungen angemessene Erfolgskontrollen durch den Zuwendungsgeber vorzunehmen. In diesem Zusammenhang ist den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Amtes für kommunale Arbeitsmarktpolitik entsprechend Auskunft zum Projekt zu erteilen, sowie Einsicht in dazugehörige Unterlagen zu gewähren oder ein Vor-Ort-Termin zu ermöglichen.

8. Geltungsdauer

Die Richtlinie wurde am 09.01.2023 beschlossen und gilt in der hier vorliegenden veränderten Fassung vom 01.01.2023 bis 31.12.2027



Melf Grantz
Oberbürgermeister

Dieses Projekt wird durch die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa aus Mitteln des Landes und des Europäischen Sozialfonds Plus gefördert.



Kofinanziert von der
Europäischen Union

Die Senatorin für Wirtschaft,
Arbeit und Europa



Freie
Hansestadt
Bremen